

Zeitschrift:	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Herausgeber:	Schweizer Film
Band:	5 (1939)
Heft:	71
Artikel:	Die Gesellschaft schweiz. Filmschaffender zur Frage der Fachschulung und -Ausbildung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-732541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Preismaßnahmen der Beklagten haben also wohl andere Theater durch Entzug von Besuchern geschädigt, der Beklagten selber indessen nicht den Ausgleich ihres Haushalts gebracht, ohne den sie auf die Dauer aus eigenen Mitteln sich nicht wird halten können. Die Unwirtschaftlichkeit des beklagten Unternehmens muß also andere Gründe haben, als die Beklagte sie zur Rechtfertigung ihrer Preisunterbietungen vorgebracht hat. Hier sei in dieser Beziehung nur darauf verwiesen, daß die Beklagte für ihr Theater einen stark übersetzten Pachtzins zahlt, dessen Annäherung an das nach den Erfahrungen im Kinogewerbe Tragbare der Beklagten eine beträchtliche Entlastung brächte.

Nach dem Gesagten lagen für das verbandswidrige Verhalten keine zwingende Gründe im Sinne der grundsätzlichen Ausführungen vor. Die Beklagte ist daher grundsätzlich konventionalstrafpflichtig. Im Hinblick auf die fortgesetzten Preisverletzungen während mehrerer Monate erschiene an sich eine Buße von Fr. 500.— nicht als übersetzt. Der Beklagte ist indessen als zugute zu halten, daß eine Neuregelung der Eintrittspreise in ihrem Theater in einem gewissen Umfange als geboten erscheinen mußte und daß die Beklagte bei ihren Versuchen, diese Neuregelung auf dem Wege der Verständigung durchzusetzen, auf einen Widerstand der übrigen Theater stieß, der sich nicht restlos mit sachlichen Gründen rechtfertigen läßt. Diese Unnachgiebigkeit mußte die Beklagte um so stärker empfinden, als infolge des Kampfes zwischen einzelnen Theatergruppen, insbesondere auch zwischen Groß- und Kleintheatern, auf dem Platze gewisse Mißstände in den Konkurrenzverhältnissen eingetreten waren, und einzelne Theater sich eine eigentliche Vorzugsstellung zu verschaffen vermocht hatten. Die Verbände selbst haben dies bestätigt durch die Preisfestsetzung vom 7. März 1938, die offensichtlich derartige Mißstände beseitigen wollte und gleichzeitig durch Bewilligung von Preisen von Fr. 1.— und 1.50 für Parterre und Fr. 1.65 und 1.80 für Balkon im Palace die Preisvorschläge der Beklagten weitgehend anerkannte. Insofern kann der Selbsthilfe, zu der die Beklagte schließlich griff, die innere Berechtigung nicht völlig abgesprochen werden. Dazu kommt, daß die Verbände bisher unterlassen haben, klare Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit für die Preisfestsetzungen aufzustellen. Die Leitungen der beiden Verbände haben offenbar selber insbesondere das bei der Preisfestsetzung vom 15. Juli 1937 eingeschlagene Verfahren als außergewöhnlich und zu formlos empfunden und die Preisfestsetzung vom 7. März 1938 deshalb durch die «gemeinsame Bureauausitzung» vornehmen lassen. Hier sollten für die Zukunft klare Verhältnisse geschaffen werden durch Bezeichnung eines bestimmten Organs, das nach Anhörung aller Beteiligten die Preise festsetzt. Weiter aber sollte gegen willkürliche Preisfestsetzungen dadurch Vorsorge getroffen werden, daß dem Benachteiligten die Anrufung einer Ueberprüfungsstelle mit richterlichen Befugnissen ermöglicht wird. In den heut-

bestehenden organisatorischen Mängeln liegt eine gewisse Gefahr, daß Verbandsmitglieder, die sich durch einen Mehrheitsentscheid benachteiligt fühlen, schließlich zur Selbsthilfe greifen.

Diese Erwägungen vermögen an der grundsätzlichen Konventionalstrafpflicht der Beklagten nichts zu ändern, führen aber zu einer mildernden Beurteilung ihres Verschuldens.

*

Das vorliegende, in seinen rechtlichen, wie wirtschaftlichen Erwägungen interessante Urteil des Interverbandsgerichtes verdient einige grundsätzliche Betrachtungen. Zunächst die allgemeine Bemerkung, daß dadurch, daß derartige Probleme aus der Sphäre der direkt interessierten Parteien herausgenommen, einer gerichtlichen Instanz übertragen, sie von den Schlacken jeder einseitigen und parteiischen Betrachtungsweise gereinigt werden.

Die hohe Bedeutung des Interverbandsgerichtes wird durch solch gut dokumentierte Urteile gehoben. Die Mitglieder erhalten das Gefühl des absoluten Rechtsschutzes, was in einer Zeit, wo anderswo gewisse Fundamente der Rechtssprechungen und damit das Vertrauen zu dieser erschüttert sind, doppelt wohltuend wirken.

Das Urteil ist aber auch durch seine Winke für die zukünftige Verbandstätigkeit wertvoll. Es sind denn auch in den revidierten Statuten des S. L. V. verschiedene Fragen bereits praktisch geregelt worden, die nach dem Urteil bisher zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben konnten. So vor allem die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die präziser geregelt wurden, während anderseits das Recht des Mitgliedes, Beschwerde gegen wirtschaftliche und andere Maßnahmen des Verbandes zu erheben, stark erweitert worden ist.

Aber auch ein materielles Postulat wird im Urteil bekräftigt:

Die Forderung nach einer «Marktordnung» zur Erhaltung gesunder Existenzen im Kinogewerbe. Verschiedentlich wird unter den Kinoinhabern nicht eingesehen, daß die Regelung der Eintrittspreise nicht eine Schwäche, sondern eine Stärke der Branche darstellt. Wir möchten sie als die ehrne Säule des Gebäudes bezeichnen, Heute, wo das mittelständische Gewerbe — und darunter zählen wir auch das Kinogewerbe — sich auf seine Aufgaben besinnt und zu handeln beginnt, darf der S. L. V. für sich die Genugtuung beanspruchen, daß er ohne behördlichen Zwang in der Lage ist, in seinen Reihen eine wohltuende Ordnung geschaffen zu haben.

Die Erwägungen des Urteils über die wirtschaftliche Seite des Falles bilden ein glänzendes Beweisstück dieser Behauptung. Das «Für» und «Wider» wird grundsätzlich abgewogen. Den Parteien wird gezeigt, daß einer gerechten Preisordnung auch in Zukunft die größte Aufmerksamkeit zu schenken ist. In diesem Sinne betrachten wir das Urteil des Interverbandsgerichtes als weitreichend und für die zukünftige Verbandstätigkeit in höchstem Maße befriedigend.

Die Gesellschaft schweiz. Filmschaffender zur Frage der Fachschulung und -Ausbildung

In unsren Fachkreisen fehlt es nicht an der Einsicht, daß unsere einheimische Filmproduktion nur dann sich zur Höhe entwickeln kann, die ihr den erfolgreichen Wettbewerb mit dem Auslande eröffnet, wenn sie über einen hinlänglichen Bestand tüchtiger Fachleute verfügt, die fähig sind, ausgetretene Wege zu meiden und neue Richtungen einzuschlagen, die nicht nur technische Routine besitzen, die es auch verstehen, die Werte unserer Eigenart in künstlerisch wertvollen Formen zur Geltung zu bringen. Daß in dieser Hinsicht noch vieles fehlt, ist eine unbestreitbare Tatsache, welche Feststellung keine Herabminderung der vorhandenen guten Kräfte sein soll. Von dieser Einsicht waren schon die Gründer der Gesellschaft schweiz. Filmschaffender be-

herrscht, die als eines der ersten Ziele die Mitarbeit am Aufbau einer einheimischen Filmindustrie und die Pflege und Förderung einer guten und ernsthaften Filmkunst statutarisch festlegten. In Verfolgung dieses Ziels hat die Gesellschaft seither der Frage der fachlichen Aus- oder Weiterbildung sowie der Fachschulung des Nachwuchses ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt, sie zur vornehmsten Aufgabe gemacht, die in erster Linie gelöst werden soll. Aber deren Lösung ist nicht leicht: wir haben noch keine Fachschule von Staats- oder Gemeinde wegen; die heutige Finanzlage und die Vordringlichkeit vieler anderer Fragen lassen nicht erwarten, daß in nächster Zeit eine öffentliche Film-Fachschule eingerichtet werde. Gewiß, im Auslande gibt es staatliche

Film-Fachschulen: so ist am 1. November dieses Jahres die deutsche Filmakademie in der Filmstadt Neu-Babelsberg bei Berlin eröffnet worden. Von den 700 Anmeldungen konnten 150 berücksichtigt werden, wobei Ausländer kaum das Glück hatten, Aufnahme zu finden bei dem gewaltigen Andrang einheimischer Bewerber. Es besteht für die nächste Zeit kaum Aussicht für Ausländer, auch für Schweizer nicht, als Studierende zugelassen zu werden. Wohl gibt es noch in andern Ländern solche oder ähnliche Fachschulen, aber bei den heutigen Abschließungsbestrebungen gegenüber dem Auslande dürfte es auch anderswo für Ausländer schwer halten, in solchen unterzukommen. Ueberdies wäre der Besuch einer ausländischen Fachschule mit hohen Kosten verbunden, die sich die wenigsten leisten können. Von den wenigen Bühnenschulen, die ohnehin nur für Filmdarsteller in Frage kommen, abgesehen, haben wir keine private Fachschule.

Mit der Erkenntnis, daß in dieser Richtung etwas geschehen muß, daß etwas Brauchbares, den Bedürfnissen Entsprechendes geschaffen werden muß, reiste auch die andere heran, daß diese Aufgabe in erster Linie von den Fachkreisen in Angriff zu nehmen ist und daß dabei etwas Gutes zu erreichen ist, in Zusammenarbeit mit den Kreisen derjenigen Berufe, die den Stoff zur filmischen Darstellung schaffen oder formen, denen deshalb am Aufbau und an der Förderung unserer einheimischen Filmproduktion eine geradezu entscheidende Rolle zufällt, besonders auch in künstlerischer Hinsicht: die Schriftsteller, die Tonkünstler, Kunstmaler, Graphiker etc. Die Anregung zur Durchführung eines Schulungskurses, welche die Gesellschaft schweiz. Filmschaffender bei den leitenden Instanzen der Verbände dieser Berufe machte, fand Anklang; an der gemeinsamen Tagung des schweiz. Schriftstellervereins, des schweiz. Tonkünstlervereins, der Gesellschaft schweiz. Filmschaffender und des Verbandes schweiz. Filmproduzenten vom 27. Februar 1938 in Zürich wurde einhellig die Ablösung eines Schulungskurses beschlossen mit dem Zwecke der Einführung in diejenigen Arbeiten der Filmdarstellung und -Gestaltung, welche dem Schriftsteller, dem Dramaturgen zufallen, vom *Manuskript bis zum Drehbuch* — und ferner zur Uebung der Zusammenarbeit zwischen Schriftsteller, Tonkünstler etc. und den eigentlichen Filmfachleuten, wie sie unbedingte Voraussetzung des Gelingens eines Filmaufzuges ist. Damit sollen die vielen guten, teils brachliegenden Kräfte des Schrifttums, der Tonkunst etc. geweckt und in den Dienst des einheimischen Filmschaffens gestellt werden. Da dadurch auch der wirtschaftlichen Not dieser

freien Künstler gesteuert wird, hegte man die Erwartung einer angemessenen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Daß der erste Schritt in den Fachschulungsbestrebungen sich auf die Abfassung von Manuskript und Drehbuch bezieht, ist kein Zufall und zeigt, daß man hier systematisch vorgeht; man beginnt bei den primären Arbeiten des Filmschaffens; bildet doch das Manuskript den Grundplan und das Drehbuch das Rückgrat eines jeden Filmaufzuges von einiger Bedeutung, ohne welche ein lückenloser und geordneter Aufbau eines Films nicht denkbar ist.

Ein von den genannten Gesellschaften bestellter gemeinsamer Ausschuß machte sich sofort an die Arbeit und stellte auf Anfang Juni ein wohlgedachtes Kursprogramm auf. Dieses sieht vor: 7 Vorträge über Arten des Films, Aufnahmen, (innen und außen), Verarbeitung der Filmaufnahmen, Manuskript und Drehbuch, Film-Montage, Organisation der Produktion, Filmgestaltung, Film-Kritik, die von ausgewiesenen Fachleuten gehalten werden. Auf sieben aufeinanderfolgende Wochen verteilt fällt auf jeden Freitagabend ein Vortrag und am darauf folgenden Samstag-Nachmittag ein Seminare (praktische Uebung), in welchem das im Vortrag Gebrachte am praktischen Beispiel erläutert und vertieft wird. Der Kurs schließt mit einer allgemeinen Tagung mit Referaten über die Schweizer Produktion, ihre Ausgestaltung und ihre Möglichkeiten. Am Kurs kann jedermann teilnehmen, der sich über ein berufliches oder besonderes wesentliches Interesse an der Teilnahme auszuweisen vermag. Kursgeld: Fr. 25.—, für Auswärtige nur Fr. 12.—. Der Beginn des Kurses war auf Anfang September vorgesehen, mußte aber aufgehoben werden, weil sich die Bewilligung der nachgesuchten Subvention verzögerte. Nun ist diese, wenn auch in bescheidenem Betrage, zugesagt, dank der Einsicht und der Anerkennung des öffentlichen Interesses, das diesem Unternehmen — das erste dieser Art in unserm Lande — seitens der zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Stadt Zürich entgegengebracht worden ist. Nun kann der Beginn des Kurses auf Ende Januar oder anfangs Februar angesetzt werden. Das genaue Programm wird bald veröffentlicht werden.

Möge er ein gelungener Anfang, ein ermutigender Auftakt für die Fachbildungsbestrebungen werden!

Auskunft erteilt das

Sekretariat
Gesellschaft schweiz. Filmschaffender
Zürich, Bleicherweg 10, II.
Tel. 75 522.

„Schweizer Film“

Erfahrungen hat man in all' dieser Zeit sammeln können. Bei uns war es genau gleich wie in jedem andern Lande, und auf jedem neuen Gebiete. Zuerst haben sich einmal Fantasen und Charlatane ans Werk gemacht, die vom Film und seinem komplizierten Geschäft überhaupt keine Ahnung hatten; es wurde etwas fabriziert, das alles andere als Film war. Diesem Gebilde wurde dann noch ein nationales Mäntelchen umgehängt, und der erste Schweizer Film war fertig. Ob dieses Fabrikat einen Absatz finden würde, oder sogar eine Rendite hervorzaubern würde, das war den Leuten gleich, Hauptsache «sie» waren die Ersten!

Bei solcher Herstellung und Bastelai konnte man nicht von Qualitätsarbeit sprechen. Glücklicherweise sind diese Produktionsfirmen, die in den Jahren 1934 bis 1936 wie Pilze aus dem Boden schossen,

inzwischen wieder eingegangen, allerdings hinterließen sie meistens einen Gläubiger, der naiv genug war, den Versprechungen dieser Fantasen zu glauben.

Parallel mit diesen Gründungen wurde meistens noch ein sogenanntes «Studio» aufgezogen, in welchem Filmverrückte zu Stars ausgebildet werden sollten. Ueber dieses traurige Kapitel brauchen wir nicht viele Worte zu verlieren. Der Zusammenbruch der «Ilo-Filmproduktion» (Tanz-, Theater- und Filmschule) des Herrn Semmler ist ja noch frisch im Gedächtnis. Wenn man aber bedenkt, was allein bei diesem Unternehmen an Kapitalien verloren gegangen sind, dann muß man sich nicht wundern, wenn die Finanzkreise äußerste Zurückhaltung üben.

Das Gründungsfieber hatte aber auch noch andere Leute auf den Plan gerufen. Da waren vor allem Architekten inter-

essiert und zukünftige Anwärter auf Generaldirektorposten eines Film-Ateliers. Nicht weniger als 8 Projekte wurden plötzlich als die erste Forderung einer Schweizerischen Filmindustrie aufgegriffen. Die Zersplitterung der Kräfte zeigte sich schon am ersten Tage, und jeder Kanton begann eine Werbeaktion unter den unmöglichsten filmischen Voraussetzungen.

Die Einwendungen der Filmfachleute — und wir haben wirklich solche, die jahrelang im Auslande tätig waren —, die vor

CINÉGRAM A.G. Zürich
Weinbergstraße 54. Telefon 27400
Exclusivität für die Bearbeitung
des 3 Farbenfilmes
DUFAYCOLOR